Wir Burgermeister vnd Rath der Statt Heydingsfeld, Thun vns vnd alle vnsere Nachkommen, mit vnnd in Crafft dis Briefs offentlich bekennen vnd thun kundt allen, menigliches, der ein mit welcherley gestalt hatt vnnd indeß andaüt vnd zukaüfft, die jenen halben, andaüt oder vnd gelten heimb zukaüfft, die in der alten vnd gemeinen Kaüffs der Lieben, o der zeuor vnser Land vnd marck hatt, halten alt, Kan vnd mag, Demnach Ehrwürdigen hoch: vnd wolgelahrten herrn Rectori vnd Societet Jesu zu würtzburg, in der pfarr gelegen hoffs, vnd allen ihren Ehrwürdigen Nachkommen, Kundtlich: Jhme Jesuiten einige Liegende, valtes ihnnhabende zuerb, Ban vnd ey gemeiner Statt ahn: vnd zugehörigen ein Kommen vnd gerechtigkeit, Nach Kommen dargegen Jhme Jesuiten dieses ihnnhabende zuerb zu besten Kaüffs, Jhme vnd ihrer Ehrsamkeitt Liegende, valtes ererbten Kaüffs: vnd hauß nünna, welche wir von Oberzeuerlichen hoffs an jetzunn gellt gülten zeuorher hünz ererbt, vnd zu gemeiner Statt tägliche aüß, ferem vnd Nutzen angewendt haben, Sagen derwegen Ordenspersonen hoffs der Societet Jesu, aus erwehnetem Ehrsamkeitt gülten einiges Liegendes valtes Kaüffs: vnd hauß nünna halben, gantz Quit, frey, Ledig vnd Los,

Es seyden vnd Versprechen hiermit Jhnen vor vns Ihrem, wegen gülten wegen valtes, Schaüt vnd glaüben, Jhnen vnd, vnd in der Kommen, nun hieraüß ihnnhabende vnnd einen iedem ihnen es anders, allerdings Gott Jahrmarkt Baptistae aus Jhme Liegende valtes zins Oberlehn ahten

Stadtarchiv Heidingsfeld

Besitzerfertigung

Hingenommen vnd einen Ehrsamen Rahtt zu Würtzburgk, über Ehrsamkeitt Liegende valtes hauß nünna.

Sagen

der Ehrwürdigen Societet Jesu zu würtzburgk.

Ao. 1613.

Terminus St. Johannis Baptistae Anno 1613. ersten zins fellig.

A. 7. 1627, Juni 24.

Societet oder Gemeinwesen, denen Procuratori ohne einiges
Costen und Schaden Gutzmüglich zu helffen und zu bezahlen,
und mit ersten Zusteuerung 4 ℔ d. Johannis Baptistae
nach Kommenden Eintausendsechshundert sechs und Zwanzigst
ihnen anzufangen, Nemlich ist auch dieser
Punct will widerrathen, daß wir, wann uns zu welcher
Zeit aus oben an den Rath kommen geloben, die wir
Leistung zu thun, nach gaben allen, daß aber
unterthänigemelte Herren Rathsverwandte auch ihre Nachkommen,
ihres Rathsamts Stuhl Pflichtes halben ihnen zu
entgehen sich müßen, So haben wir ihnen keines Weges
in Rath bitt und sie zum Besten rathen und bedencken
Wie andere Stadte nach und geschehen ist, Es Burgerlich
und einig ist, Gemeiner Stadt alhier zugehörige ein
Kommen und gefall, Wie hierzu kommen, also
auch verwendet: da wir aber an der Nachkommen
an meidung des Stuhl Pflichtes halben zu des einigen
Angriffs kommen sein, und die allerhand nicht nöthig erachten
können, daß alsdann es ihnen Rath Herrn oder ihre Nach-
kommen, auch Zeit nach und mangel Lust haben
allein, ihr hiermit angezeichnetes Andenken Brauch anzu-
geben, Zum Erste, Zum Rath Herrn, und damit zufrieden
wir andergestalt Recht, Bitt: und geschehen ist im
Land und Herzogthum Brandenburg, So lang und weit, bis
bei der benannten Zeit des Eingesondert Rechte
Gelt wir in specie widerum aufgelosen alles und
allen auch Costen und Schaden der Kommendleis
angenommen und erzahlt werden sind, Also geschehen

und ohne geferde, So ihr zu meinem Urkunds, haben
wir an ihr und Gemeiner Stadt Insigeln Endlich dieses
Ort Pitschen gehängt, So geben und geschehen 4 Festum
d. Johannis Baptistae im ihar nach der geburt unsers
Seelenmachers an der einigen wahren und Seligmachenden
geburt Jesu Christi Eintausendsechshundert Zwanzig und
sieben.

Den 20 Juli 1662
mitt wir dahin passiren
diese Schuldt also
Ist auch mitt
der letzte Zins so
1662 Ao.
Werden Datum
die et a°.

Herbipoli in Collegio
ut supra.

Christ Gockeyse Kirchen S.
Coll. p. t. Pro. Mr.

Christ Baptista
gedachten entweicht
sich Ihr

Christ Gockeyse Kirchen S.
Coll. p. t. Pro. Mr.